Satzung des Tanzclub Düsseldorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen "Tanzclub Düsseldorf e.V."
- 2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 4. Der Verein ist Mitglied des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen (TNW) sowie des Deutschen Tanzsportverbands e.V. (DTV). Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes Mitglied in weiteren sportlichen Fachverbänden werden.
- 5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports gem. §52 Absatz 1 Nr. 21 AO sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals gem. §52 Absatz 1 Nr. 23 AO.
- 3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranzen.
- 4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - das Abhalten von regelmäßigen Trainings- und Übungsstunden
 - die Organisation eines Trainingsbetriebes einschließlich des Jugend-, Senioren, Breiten- und Behindertensports
 - den Einsatz von fachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Tanzsporttrainern
 - die Durchführung von bzw. Beteiligung an tanzsportlichen Veranstaltungen
 - Teilnahme an Veranstaltungen des traditionellen Brauchtums, insbesondere von Karnevalsumzügen und -veranstaltungen, Stadtteilfesten und Ähnlichem
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des traditionellen Brauchtums, beispielsweise Karnevalsveranstaltungen

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 4 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 5 Vereinsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden, wenn die finanziellen Möglichkeiten dies zulassen.
- 6 Bei Bedarf können Vereinsämter und Aufgaben im Verein im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen

Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG ("Ehrenamtspauschale") auch durch Nichtmitglieder des Vereins ausgeübt werden. Der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen nach § 670 BGB bleibt davon unberührt.

§ 4 Mitglieder

- 1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Ziele des Vereins unterstützt werden. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 6 Monate.
- 2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages berechtigt das Mitglied, an der/den auf dem Aufnahmeantrag eingetragenen und vom Vorstand bestätigter/n Trainingsstunde/n teilzunehmen. Die Teilnahme an weiteren Stunden ist darüber hinaus möglich. Ggf. kann ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben werden. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags richtet sich nach der Geschäftsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- 3. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der eineinhalbfache Jahresbeitrag sein.
- 4. Der Verein hat die folgenden Mitglieder
 - aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - passive Mitglieder, die dem Verein ohne Sportausübung angehören
 - Kinder und Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - fördernde Mitglieder sind Personen oder Institutionen, die die Vereinszwecke fördern
 - Ehrenmitglieder, die die Rechte der aktiven Mitglieder besitzen, von der Beitragszahlung jedoch befreit sind
- 5. Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.
- 6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich in rechtsverbindlicher Form jeweils bis 6 Wochen zum Quartalsende mitzuteilen. Mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand erlischt das Stimmrecht für die Mitgliederversammlung. Ein aktives Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit auf Antrag in eine passive Mitgliedschaft umwandeln. Auch eine passive Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden.
- 7. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat
 - b. der Vereinsfriede gestört wurde
 - c. mit mehr als 2 Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat

- d. das Ansehen des Vereins geschädigt hat
- e. sich grob unsportlich verhalten hat

Das betroffene Mitglied ist vor dem Beschluss vom Vorstand zur Sache anzuhören. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu seiner Rechtfertigung zu äußern.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Begründung mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Es kann dagegen mit einer Frist von 21 Tagen nach Absenden des Bescheids schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Der Einspruch muss am 21. Tag beim Verein eingegangen sein. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der ordentliche Rechtsweg wird nicht ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
- Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Für den Verein sind jeweils zwei der drei Vorstände gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- 3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- 4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Im Interesse des Vereins gemachte Auslagen werden erstattet.

§ 7 Beirat

- 1. Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Beirat gebildet. Er soll aus maximal zehn Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Beirats werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Der Beirat kann vom Vorstand bei allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung hinzugezogen werden. Im Übrigen unterstützt der Beirat nach Vorgaben des Vorstands die Vorstandsarbeit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet einmal jährlich statt.

- 3. Die Mitglieder sind zu Mitgliederversammlungen unter Beifügung der Tagesordnung per Textform (per Aushang am Schwarzen Brett in den Tanzsälen, schriftlich oder per Email) mit mindestens vierwöchiger Frist einzuladen.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Kassenberichts und Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahlen
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - Änderungen der Satzung und Ordnungen
 - Verabschiedung weiterer Vereinsordnungen
 - Ehrungen
 - Beschlussfassung zur Auflösung bzw. Fusion des Vereins
- Anträge zur Tagesordnung können spätestens bis zum Ablauf des 14. Tages vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und mit Begründung eingereicht werden
- 6. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem zweiten Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
- 7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und von dem zu Beginn der Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.
- 8. Zur Beschlussfassung ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen des Absatzes 9 die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 9. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit nach § 33 BGB erforderlich. Für die Auflösung des Vereins gilt § 41 BGB.
- 10. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr und nach einer mindestens dreimonatigen ungekündigten Mitgliedschaft. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 12. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand haben das Recht, für besondere Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- 13. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung solche Damen und Herren durch den Vorstand ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben. Ehrenmitglieder sind frei von Beiträgen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich in rechtsverbindlicher Form unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt wird.
- 3. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags einberufen werden. Es können nur solche Tagungsordnungspunkte behandelt werden, die zu der Einberufung geführt haben und

- in der Einberufung genannt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte zu diesem Termin die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, wird innerhalb von 2 Wochen erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 10 Kinderschutz

1. Jedes Kind hat gemäß der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ein Recht auf Schutz vor Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch. Dies umfasst körperliche, seelische sowie sexualisierte Gewalt, aber auch Missbrauch, Vernachlässigung, Diskriminierung und Mobbing. Der Tanzclub Düsseldorf e.V. verpflichtet sich, ein gewaltfreies und angstfreies Miteinander zu fördern und eine klare Haltung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt einzunehmen. Alle Mitglieder, Trainer*innen und Mitarbeitenden des Vereins tragen gemeinsam die Verantwortung, jegliche Form von Gewalt zu thematisieren, ihr entgegenzuwirken und sie unverzüglich zu unterbinden. Verdachtsfälle auf Missbrauch, Gewalt oder Vernachlässigung werden dem Team Kinderschutz gemeldet und vertraulich behandelt. Zur Sicherstellung des Kinderschutzes orientiert sich der Verein am Projekt "Kids care" und hat entsprechende Richtlinien in der Geschäftsordnung und im Kinderschutzkonzept verankert.

§ 11 Jugendabteilung

- 1. Sind mehr als 20 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als aktive Mitglieder eingetragen, können diese im Benehmen mit dem Vorstand eine Jugendabteilung bilden.
- 2. Beschlüsse werden auf einer Jugendversammlung gefasst, die erstmalig vom Vorstand einberufen wird. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendwart, dessen Mindestalter 16 Lebensjahre betragen muss, und der dem Beirat angehört. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre.
- 3. Der Vorstand ist zur Jugendversammlung einzuladen.
- 4. Die Satzung gilt im Übrigen entsprechend.

§ 12 Datenschutz

- 1. Für die Erfüllung seiner Aufgaben erfasst der Verein die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Diese Daten werden in zentralen Informationssystemen eingestellt.
- 2. Der Verein ist bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten an das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gebunden. Er hält sich an die Weisungen des Bundesdatenschutzgesetzes und verwendet die personenbezogenen Daten ausschließlich zu dem Zweck, zu dem sie überlassen wurden.
- 3. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke der vertraglichen Abwicklung und der Schaffung direkter Kommunikationswege.
- 4. Eine Weitergabe der Daten an Dritte außerhalb des Vereinszwecks ist nicht zulässig.

5. Um die Aktualität der erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen hat
 - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- 3. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn der Verein insolvent ist bzw. die Insolvenz droht und sich die Mitglieder auf keine geeigneten Gegenmaßnahmen (z.B. Beitragserhöhung) einigen konnten.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. Friedrich-Alfred-Straße 25, 47055 Duisburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte zur Zeit der Vereinsauflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. nicht mehr existieren, muss die Mitgliederversammlung einen anderen Empfänger festlegen, der das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen "Idealverein" fällt das Vermögen nach Auflösung an den neu entstehenden "Fusionsverein" bzw. den aufnehmenden "Verein", der es ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Düsseldorf, den 04.08.2014

Satzungsänderung 1: Düsseldorf, den 26.08.2014

Satzungsänderung 2: Die Änderung der Satzung bezüglich §4 Abs.1 wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.04.2015 beschlossen. Die Satzungsänderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzungsänderung 2: Düsseldorf, den 07.05.2015

Satzungsänderungen 3: Die Änderungen der Satzung bezüglich §3 Abs. 4-6, §4 Abs. 6, §7 Abs. 1, §10 neu, alle nachfolgenden §§ um 1 erhöht wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.10.2024 beschlossen. Die Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzungsänderungen3: Düsseldorf, den 26.10.2024

Michael Rau

Stefan Rank

Claudia Bowinkelmann